

Die entsprechenden Feststellungen des Gerichts sollten in den Gründen des Urteils dargelegt werden.

Das Gericht hat den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises (Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen) über den Ausspruch der Maßnahme gemäß § 27 StGB zu benachrichtigen. Der Rat hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann (vgl. § 42 Abs. 1-3 der 1. DB zur StPO). Falls der Verurteilte bereits vor der gerichtlichen Verpflichtung gemäß § 27 StGB von sich aus einen Facharzt aufgesucht oder bereits vor dem Tätigwerden der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die gerichtliche Verpflichtung zu realisieren begonnen hat, werden diese Umstände für die zuständige Fachabteilung beachtlich sein. An ein bereits entstandenes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sollte angeknüpft werden.

Die Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen, begründet für den Verurteilten die Rechtspflicht, sich bei dem betreffenden Facharzt vorzustellen und den für die Heilbehandlung getroffenen ärztlichen Anordnungen zu folgen. Diese Rechtspflicht zu erfüllen ist Bestandteil der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters.

Die Art und Weise sowie die Dauer der fachärztlichen Behandlung richten sich ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten. Es ist also Aufgabe des jeweiligen Facharztes, auf der Grundlage der Erkenntnisse seines Fachgebietes die erforderlichen Mittel und Methoden der Behandlung festzulegen und darüber zu befinden, wann therapeutische Fortschritte die Einstellung der Behandlung rechtfertigen. Der Einwilligung des Patienten bedarf insbesondere die konkrete Behandlung. Der Arzt hat ihn über eventuelle Risiken, mögliche Spät- oder Nebenfolgen aufzuklären (und zwar nicht nur bei operativen Eingriffen, sondern gegebenenfalls auch bei medikamentöser Behandlung).

Kommt der Täter der *Verpflichtung*, sich einem Facharzt vorzustellen und dessen Anordnungen - soweit diese nicht einer Einwilligung des Patienten bedürfen - zu folgen, *nicht nach*, kann dies bei erneuter Straffälligkeit ein strafschwerer Umstand sein (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 StGB). Die neuerliche Straftat muß mit den Krankheitserscheinungen im Zusammenhang stehen, die seinerzeit Grund für die angeordnete medizinische Behandlung waren, und es

sind die Gründe für die Nichtbefolgung der Verpflichtung, die psychische Situation des Patienten und ähnliche Umstände sorgfältig zu prüfen, um eine unbegründete Strafverschärfung auszuschließen.

Sind zum Beispiel Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder Widersetzlichkeit des Täters für die Nichtbefolgung ursächlich gewesen, wird dies bei erneuter Straffälligkeit - vorausgesetzt, daß die psychischen oder physischen Leiden des Täters die neuerliche Straftat wiederum beeinflusst haben - stets als strafschwerer Umstand zu berücksichtigen sein. Anders zu beurteilen ist jedoch, wenn der Täter einem nicht risikolosen medizinischen Eingriff, zum Beispiel einer beabsichtigten komplizierten Operation, aus Angst seine Einwilligung versagte. In solchen Fällen hat er die Verpflichtung nicht verletzt, und deshalb dürfen ihn die nachteiligen Folgen, die das Gesetz für Nichtbefolgung vorsieht, nicht treffen. Um eine gerechte Entscheidung zu gewährleisten, wird es meist zweckmäßig sein, den behandelnden Arzt als sachverständigen Zeugen zu hören.

Bei einer Verurteilung auf Bewährung, die mit der Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung verknüpft wurde (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), berechtigt die Nichtachtung der Verpflichtung auch ohne erneute Straffälligkeit zu Sanktionen gegenüber dem Täter (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB). Gemäß § 35 Absatz 4 Ziffer 5 StGB kann unter Umständen die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

Angesichts der weitreichenden Konsequenzen eines solchen Widerrufs der Bewährungszeit bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung dessen, worin die Verletzung der relevanten Rechtspflicht als Bewährungsanforderung besteht (zum Beispiel liegt eine solche Pflichtverletzung nicht vor, wenn der Verurteilte lediglich eine bestimmte Behandlung ablehnt), worauf sie zurückzuführen ist und ob der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nicht dem Zweck der fachärztlichen Heilbehandlung entgegenstehe. Ähnlich ausgestaltet ist die Regelung der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 45 Abs. 6 Ziff. 2 StGB).

5.7.2.

Die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

Bei mit Strafe bedrohten Handlungen zurechnungsunfähiger Personen und bei Straftaten, die im Zustand der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* begangen wurden, kann das Gericht die